

# **Satzung über die Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Aufnahmekapazität für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München**

**Vom 23. Oktober 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 59 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Präambel:

<sup>1</sup>Diese Satzung dient der Regelung des Zugangs zu einzelnen Lehrveranstaltungen, wenn die Aufnahmekapazität einer Lehrveranstaltung begrenzt ist. <sup>2</sup>Dabei handelt es sich um Ausnahmefälle im Lehrangebot der Technischen Universität München, die insbesondere Labor- und speziell ausgestattete Praktikumsplätze sowie einzelne Seminare bzw. Übungen betreffen.

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich, Zweck**

<sup>1</sup>Besteht in einem Studiengang für eine einzelne Lehrveranstaltung, die im Rahmen eines Pflicht-, Wahlpflicht bzw. Wahlmoduls erforderlich ist, um einen Studienabschluss zu erhalten, eine höhere Nachfrage, als Kapazitäten zur Verfügung stehen, kann die Aufnahme von Studierenden nach Maßgabe dieser Satzung durch studienleitende Maßnahmen beschränkt werden. <sup>2</sup>Kapazitätsbeschränkend im Sinne von Satz 1 können sich insbesondere die räumlichen Verhältnisse an der Technischen Universität München, die personelle Kapazität oder das didaktische Konzept der Veranstaltung auswirken. <sup>3</sup>Die Verpflichtung der Technischen Universität München, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Studierenden einen Abschluss ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen, bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Ziel der studienleitenden Maßnahmen**

Mit studienleitenden Maßnahmen wird sichergestellt, dass nach den Vorgaben der einschlägigen Fachprüfungs- und Studienordnung Studierende ihr Studium auch dann in der für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelstudienzeit abschließen können, wenn bei einzelnen Lehrveranstaltungen die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen beschränkt wird.

## **§ 3**

### **Zuständigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung darüber, ob eine Beschränkung der Aufnahmekapazität erforderlich ist und ein studienleitendes Auswahlverfahren durchgeführt wird, trifft die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss, der für die Lehre in dem betreffenden Studiengang

zuständig ist. <sup>2</sup>Über die Aufnahme des oder der Studierenden entscheidet die verantwortliche Lehrperson. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Entscheidung über die Frist, bis zu der die Teilnahme an der Veranstaltung beantragt werden kann und in welcher Form dieses zu geschehen hat.

- (2) Eine im Rahmen einer studienleitenden Maßnahme getroffene Einzelentscheidung der verantwortlichen Lehrperson kann durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss, der für die Lehre in dem betreffenden Studiengang, dem die Lehrveranstaltung entstammt, zuständig ist, beanstandet und aufgehoben werden.

#### **§ 4 Studienleitende Maßnahmen**

- (1) <sup>1</sup>Zunächst werden für die Teilnahme nur diejenigen Bewerber und Bewerberinnen berücksichtigt, die sich rechtzeitig für die jeweilige Veranstaltung angemeldet haben oder deren Anmeldung als rechtzeitig gilt. <sup>2</sup>Als rechtzeitig gilt auch eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist, wenn mit der erfolgreichen Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung – mit Ausnahme der Abschlussarbeit – die letzte für den Studiengang noch fehlende Prüfungs- oder Studienleistung erlangt werden kann und die Anmeldung auch organisatorisch noch berücksichtigt werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Nicht rechtzeitig ist im Übrigen abweichend von Abs. 1 Satz 2 eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist (Fristversäumnis). <sup>2</sup>Ein Fristversäumnis liegt grundsätzlich auch vor, wenn, etwa bei verspäteter Immatrikulation oder infolge Fach- oder Ortswechsels, der oder die Studierende das Versäumnis rechtzeitiger Anmeldung nicht zu vertreten hat.
- (3) Bleiben nach Vergabe an diesen Personenkreis noch Plätze offen, können verspätete Anmeldungen berücksichtigt werden; Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Findet die gleiche Lehrveranstaltung mehrfach parallel statt, besteht kein Anspruch auf Teilnahme an einer bestimmten der zur Auswahl angebotenen Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Bei der räumlichen Aufteilung an verschiedenen Standorten angebotener Lehrveranstaltungen werden vorrangig diejenigen Studierenden berücksichtigt, deren Studiengang, dem die Lehrveranstaltung zugeordnet ist, am jeweiligen Standort angeboten wird. <sup>3</sup>Erst wenn in allen parallelen Lehrveranstaltungen die Nachfrage das Ausbildungsangebot übersteigt, wird innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltungen unter den nach Satz 2 ausgewählten Personen eine Auswahl nach Abs. 5 bis 6 vorgenommen.
- (5) <sup>1</sup>Bei der Vergabe der Plätze sind vorab diejenigen Bewerber und Bewerberinnen zu berücksichtigen, für die die Fachprüfungs- und Studienordnung die Wiederholung zum nächstmöglichen Termin vorsieht und die bereits einmal ohne Erfolg an dem Modul, zu dem die Lehrveranstaltung gehört, teilgenommen haben und für die die Teilnahme an der Lehrveranstaltung für die Wiederholung des Moduls erforderlich ist.  
<sup>2</sup>Des Weiteren sind diejenigen vorab zu berücksichtigen, die zu dem Modul, zu dem die Lehrveranstaltung mit beschränkter Aufnahmekapazität gehört, bereits zugelassen wurden und aus einem anerkannten, triftigen Grund (z.B. Krankheit) nicht daran teilnehmen konnten.  
<sup>3</sup>Nach Berücksichtigung von Satz 1 und 2 erfolgt die Auswahl vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt gemäß folgendem Schema:
1. Im Rahmen der Auswahl nach Satz 3 werden nur diejenigen Bewerber und Bewerberinnen berücksichtigt, bei denen das Modul, in welchem die Lehrveranstaltung mit beschränkter Aufnahmekapazität angeboten wird, gemäß der Anlage zur FPSO in der jeweils geltenden Fassung zum Studiengang gehört; sonstige Bewerber und Bewerberinnen (z.B. Gaststudierende, Austauschstudierende, Studierende aus einem

anderen Studiengang) können nur dann bei der Auswahl berücksichtigt werden, wenn nach der Verteilung gemäß Abs. 5 Satz 1 bis 3 noch Restplätze vorhanden sind.

2. Ferner werden bei der Auswahl nach Satz 3 nur diejenigen Bewerber und Bewerberinnen berücksichtigt, welche noch nicht die erforderliche Anzahl an Credits aus dem Bereich des Modulkatalogs (Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodulbereich) erbracht haben, aus dem das Modul, zu dem die Lehrveranstaltung mit beschränkter Aufnahmekapazität gehört, stammt; wer bereits alle erforderlichen Credits aus dem betroffenen Bereich erbracht hat, kann nur dann bei der Auswahl berücksichtigt werden, wenn nach der Verteilung gemäß Abs. 5 Satz 1 bis 3 noch Restplätze vorhanden sind.
3. Unter den Bewerber und Bewerberinnen, welche nach Nr. 1 und Nr. 2 zu berücksichtigen sind, erfolgt die Vergabe der Plätze folgendermaßen:
  - a) Zunächst sind die Studierenden zu berücksichtigen, die sich innerhalb der Regelstudienzeit bereits in einem hohen Fachsemester befinden und die bei Nichtberücksichtigung ihr Studium nicht wunschgemäß im Sinne von Art. 3 Abs. 4 BayHSchG und innerhalb der Regelstudienzeit in diesem Semester abschließen können; der oder die Studierende hat einen Nachweis vorzulegen, aus dem sich die vorgenannten Voraussetzungen ergeben;
  - b) Sodann sind die Studierenden zu berücksichtigen, die sich bereits außerhalb der Regelstudienzeit befinden, wobei Studierende eines höheren Fachsemesters vor Studierenden eines niedrigeren Fachsemesters zu bevorzugen sind;
  - c) Anschließend werden die Plätze an diejenigen Studierenden vergeben, die innerhalb der Regelstudienzeit in einem hohen Fachsemester studieren, beginnend mit den Studierenden, die die Regelstudienzeit erreicht haben, sodann absteigend bis zu den Bewerbern und Bewerberinnen mit der niedrigsten Fachsemesterzahl.

<sup>4</sup>Restplätze sowie Plätze bei Ranggleichheit werden unter den Bewerbern und Bewerberinnen durch das Los vergeben. <sup>5</sup>Alternativ können die Priorisierungswünsche der Studierenden berücksichtigt werden.

- (6) <sup>1</sup>Bei Lehrveranstaltungen, die Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen eines zulassungsbeschränkten Fachs bzw. Studiengangs zugeordnet sind, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Quote für Studierende anderer Fächer und Studiengänge festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Festlegung der Quote richtet sich nach den kapazitären Anteilen, die im Rahmen der Festlegung der Zulassungszahlen für das zulassungsbeschränkte Fach bzw. den zulassungsbeschränkten Studiengang für andere Fächer und Studiengänge angenommen wird. <sup>3</sup>Das studienleitende Aufnahmeverfahren wird gemäß Abs. 3 für die Quote des zulassungsbeschränkten Fachs bzw. Studiengangs und für die Quote der anderen Fächer und Studiengänge gesondert durchgeführt. <sup>4</sup>Sofern eine der beiden Quoten nicht ausgeschöpft wird, weil die Anzahl der Bewerber und Bewerberinnen die zur Verfügung stehende Kapazität unterschreitet, erhöht sich die jeweils andere Quote entsprechend.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 26. Juli 2017 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 23. Oktober 2017.

München, 23. Oktober 2017

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. Oktober 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Oktober 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Oktober 2017.